



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weissenensee vom 19. Dezember 2019, Zl. 000-001/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.951.100,00
Aufwendungen:	€ 5.057.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -108.100,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 4.778.000,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 4.499.200,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 438.400,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 628.200,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 6.400,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 82.200,00
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung:	€ 13.200,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Koch